



AXA WORLD FUNDS II
(die „Gesellschaft“)
Eine luxemburgische *Société d'Investissement à Capital Variable*

Eingetragener Geschäftssitz: 49, Avenue J. F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Handelsregister: Luxemburg, B-27.526

13. Januar 2023

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.
FALLS SIE UNSICHER SIND, HOLEN SIE BITTE PROFESSIONELLEN RAT EIN.**

Sehr geehrte Anteilhaber,

Wir freuen uns, Sie darüber informieren zu dürfen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“ oder das „**Board**“) entschieden hat, eine Reihe von Änderungen im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“) einzuführen, mit denen es möglich sein wird, Ihre Interessen effizienter zu vertreten.

Sofern in dieser Mitteilung nicht anders angegeben sollen Wörter und Wendungen nachstehend dieselbe Bedeutung haben wie im Prospekt.

TEIL 1 – ESG

1. **Aufnahme der vorvertraglichen Vorlagen gemäß den SFDR-Level II-Offenlegungen**
2. **Änderung des Abschnitts „Nachhaltige Investments und Förderung der ESG-Merkmale“ im einleitenden Teil des Prospekts**
3. **Änderung der SFDR-Offenlegungen in den teilfondsspezifischen Ergänzungen des Prospekts**
4. **SFDR-Umklassifizierung**

TEIL 2 – ALLGEMEINES

1. **Umstrukturierung und Wechsel der Verwaltungsgesellschaft**
2. **Abbildung der Umbenennung von Master-Teilfonds bestimmter Teilfonds**
3. **Aufnahme einer Klausel zur Bekämpfung der Geldwäsche**
4. **Aufnahme einer besonderen Angabe in die Vergütungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft**
5. **Bestellung einer unterbevollmächtigten Stelle für Wertpapierleihe und Rückkäufe**
6. **Aktualisierung der Angaben zum Bestand an Barmitteln und zu den Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds und Bankeinlagen**
7. **Beschränkungen für Investments in gedeckte Schuldverschreibungen**
8. **Verschiedenes**

1. TEIL 1 – ESG

1. Aufnahme der vorvertraglichen Vorlagen gemäß den SFDR-Level II-Offenlegungen

Die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2022/1288 („**SFDR-Level-II**“), in der die technischen Regulierungsstandards (RTS) festgelegt sind, die von Finanzmarktteilnehmern und Finanzprodukten bei der Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**SFDR**“) zu verwenden sind, wurde erlassen und am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Um bis zum 1. Januar 2023 das **SFDR-Level II** zu erfüllen, wurden in dem Prospekt für jeden Teilfonds der Gesellschaft (die „**Teilfonds**“ und jeweils ein „**Teilfonds**“), der unter die Artikel 8 und 9 der SFDR fällt („**SFDR-Artikel-8-Produkte**“ bzw. „**SFDR-Artikel-9-Produkte**“), vorvertragliche Vorlagen aufgenommen, in denen der Inhalt, der gemäß den SFDR-Offenlegungspflichten, einschließlich aller taxonomiebezogenen Informationen, detailliert aufgeführt ist.

Vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen SFDR-Neueinstufungen von Teilfonds hat die Gesellschaft derzeit nur Teilfonds, die SFDR-Artikel-8-Produkte sind.

Daher hat der Verwaltungsrat beschlossen, die ausgefüllten Vorlagen mit vorvertraglichen Informationen, als neue Anhänge zum Prospekt, für jeden der Teilfonds, die sich als SFDR Artikel 8 Produkte qualifizieren, hinzuzufügen.

Der Verwaltungsrat hat außerdem beschlossen, die Dokumente mit wesentlichen Informationen für Anleger („KIIDs“) bzw. die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPs“)(„KID“) der Teilfonds zu ändern, wenn diese verfügbar sind, in denen die Beschreibung des ESG-Ansatzes im Zusammenhang mit der Einführung von Anhängen zu Level II der SFDR angepasst wurde.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Abschnitt „Anlageziel und Anlagestrategie des Teilfonds“ in den Ergänzungen derjenigen Teilfonds, die als SFDR-Artikel-8-Produkte eingestuft sind, zu ändern und den folgenden Haftungsausschluss in Bezug auf die Anhänge zu SFDR-Level II aufzunehmen: *„Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale stehen im entsprechenden SFDR-Anhang des Teilfonds zur Verfügung“*.

Ferner hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Definitionen der in den Anhängen zu SFDR-Level II verwendeten Begriffe „Finanzprodukt“ und „Leistungsindikatoren“ (oder „KPI“ für „Key Performance Indicators“) in den Abschnitt „Glossar“ im Hauptteil des Prospekts aufzunehmen.

2. Änderung des Abschnitts „Nachhaltige Investments und Förderung der ESG-Merkmale“ im einleitenden Teil des Prospekts

Der Verwaltungsrat überprüft häufig die gemäß SFDR und der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**Taxonomieverordnung**“) zu erteilenden Angaben angesichts der Marktentwicklung und der Änderungen der internen Strategien und Ansätze.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Förderung von ESG-Merkmalen“ im einleitenden Teil („Wichtige Informationen“) des Prospekts wie nachstehend beschrieben zu ändern:

- Angabe, dass die ESG-Standards von AXA IM für die Teilfonds gelten, die alle gemäß SFDR Artikel 8 qualifiziert sind
- In Bezug auf die SFDR-Aktualisierung, die Aufnahme von Haftungsausschlüssen in Bezug auf (i) die Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Angaben und (ii) die potenzielle Entwicklung der SFDR-Klassifizierung der Teilfonds aufgrund von Marktpraktiken oder regulatorischen Entwicklungen

- Aktualisierung des Abschnitts „Taxonomie“, indem die folgende maßgebliche Offenlegung aufgenommen wird:

„Daraus folgt, dass sich die Teilfonds derzeit nicht verpflichten, mehr als 0 % des Vermögens jedes Teilfonds in taxonomieverordnungskonforme Anlagen (auch in der Ermöglichung und dem Übergang dienenden Aktivitäten) zu investieren.“

und

- Entfernen der taxonomiebezogenen Angabe in Bezug auf SFDR-Artikel-9-Produkte wie folgt:

~~*„Der vorstehende, gemäß SFDR als Teilfonds nach Artikel 9 geltende Teilfonds hat ein nachhaltiges Anlageziel. Die Anlage in ökologisch nachhaltige Investments des gemäß SFDR als Teilfonds nach Artikel 9 geltenden Teilfonds in zugrunde liegende ökologisch nachhaltige Anlagen (darunter der Ermöglichung und dem Übergang dienende Aktivitäten) muss mindestens 0 % des Vermögens des Teilfonds entsprechen.“*~~

Über die im Anschluss an die unten beschriebene SFDR-Kategorisierung hinaus hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Tabelle mit der SFDR-Klassifizierung der Teilfonds zu streichen.

3. Änderung der SFDR-Offenlegungen in den teilfondsspezifischen Ergänzungen des Prospekts

Alle diese Teilfonds qualifizieren sich als SFDR-Artikel-8-Produkte und können je nach ihrer ESG-Strategie in die folgenden zwei Unterkategorien unterteilt werden:

- (i) SFDR-Artikel-8-Produkte (die von der französischen *Autorité des Marchés Financiers* oder „AMF“ als dem „Significantly Engaging Approach“ folgend gelten), ob mit oder ohne ESG-Label, mit oder ohne Verpflichtung zu einem (im Sinne der SFDR) Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen
- (ii) Andere SFDR-Artikel-8-Produkte („Non-RI“ oder „Non-Significantly Engaging“), die nur die „AXA IM Sectorial Exclusion Policies“ und „ESG- Standards“ (gemäß Definition im Prospekt) anwenden, mit oder ohne Verpflichtung, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen (im Sinne der SFDR) zu tätigen.

Die Teilfonds sind in Anhang 1 dieser Mitteilung aufgeführt und in die oben genannten Kategorien eingeteilt, der den Status der Teilfonds nach der Umklassifizierung, Umgestaltung und Änderung der Anlagestrategie wiedergibt. Bitte entnehmen Sie diesem Anhang, unter welcher Kategorie der einzelne Teilfonds aufgeführt ist.

Die Aufnahme der Anhänge zu SFDR-Level II wirkt sich auch auf die Ergänzungen der sich als SFDR-Artikel-8-Produkte qualifizierenden Teilfonds aus, weil ESG-Informationen grundsätzlich hauptsächlich in den Anhängen zu SFDR-Level II und nicht im Hauptteil des Prospekts enthalten sein sollten.

Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, die meisten ESG-bezogenen Informationen aus den Ergänzungen, der sich als SFDR-Artikel-8-Produkte qualifizierenden Teilfonds, in die SFDR-Level II-Anhänge zu verschieben, wobei bestimmte, in Anhang 2 dieser Mitteilung beschriebene Ausnahmen gelten.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat den Abschnitt „Anlageziel und Anlagestrategie des Teilfonds“ der Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden geändert und wie in Anhang 2 (zusätzlich zu dem Verweis auf die SFDR-Level-II-Anhängen) beschrieben.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Bemühungen um eine ständige Verbesserung der ESG-Ansätze der Teilfonds beschlossen, die ESG-Selektivitätsansätze bestimmter Teilfonds anzupassen.

Insbesondere hat der Verwaltungsrat entsprechend der Änderung im Master-Teilfonds für den folgenden Teilfonds gleichfalls beschlossen, die Verweise auf den Selektivitätsansatz von „Best in Universe“ in „Best in Class“ zu ändern:

- AXA WORLD FUNDS II – Evolving Trends Equities.

Der aktualisierte Selektivitätsansatz des Master-Teilfonds wurde im Anhang zu SFDR-Stufe II und den jeweiligen KIIDs, sowie gegebenenfalls den PRIIPS-KIDs des oben genannten Teilfonds berücksichtigt.

Diese Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Portfoliozusammensetzung, das Risikoprofil oder die Gebühren haben.

4. SFDR-Umklassifizierung

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des SFDR-Level II und anderen seit SFDR-Level I veröffentlichten regulatorischen Positionen, muss die Klassifizierung bestimmter Finanzprodukte an Artikel 8 der SFDR aktualisiert werden. Er gilt für Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, und nicht für Artikel 9 der SFDR, der für Produkte mit dem Ziel nachhaltiger Anlagen gilt.

Der Master-Teilfonds AXA WORLD FUNDS – Evolving Trends des Feeder-Teilfonds AXA WORLD FUNDS II – Evolving Trends Equities wurde vom SFDR-Artikel-9-Produkt in ein SFDR-Artikel-8-Produkt umklassifiziert.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat beschlossen, den folgenden Teilfonds von einem Produkt nach SFDR-Artikel 9 in ein Produkt nach SFDR-Artikel 8 umzuklassifizieren und die entsprechenden Ergänzung und KIIDs sowie gegebenenfalls die PRIIPS-KIDs entsprechend zu ändern:

- AXA WORLD FUNDS II – Evolving Trends Equities.

In diesem Sinne werden sein Anlageziel und seine Anlagestrategie geändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Anlageziel des Master-Teilfonds nicht mehr ein nachhaltiges Anlageziel hat, sondern dass er einen ESG-Ansatz verfolgt. Diese redaktionellen Aktualisierungen werden hauptsächlich in den Angaben im Anhang zu SFDR-Level II vorgenommen.

Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Umklassifizierung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Portfoliozusammensetzung, das Risikoprofil oder die ESG-Kriterien haben, die von dem oben genannten Master-Teilfonds berücksichtigt werden.

Bis zum 13. Februar 2023 können Anteilinhaber, die mit dieser Änderung nicht einverstanden sind, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

TEIL 2 – ALLGEMEINES

1. Umstrukturierung und Wechsel der Verwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers hat beschlossen, die Umstrukturierung von AXA Funds Management („AFM“), seiner luxemburgischen Tochtergesellschaft und derzeitigen Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, in eine luxemburgische Zweigniederlassung von AXA Investment Managers Paris („AXA IM Paris“), einer weiteren Tochtergesellschaft von AIM, vorzunehmen.

Die geplante Umstrukturierung soll im Wesentlichen durch die Verschmelzung von AFM auf AXA IM Paris (die „**Verschmelzung**“) und die Gründung einer luxemburgischen Zweigniederlassung zur Aufnahme der luxemburgischen Mitarbeiter von AXA IM Paris erfolgen. Die Verschmelzung wird am 28. Februar 2023 wirksam.

Der Verwaltungsrat hat die Bestätigung erhalten, dass die Verschmelzung keine wesentlichen nachteiligen Folgen für die Anleger in der Gesellschaft hat. Dies wird insbesondere durch die Tatsache gestützt, dass AXA IM Paris während und nach der Durchführung der Verschmelzung, sowohl auf der Ebene der Einrichtung, als auch auf der Ebene der Mitarbeiter, ein hohes Maß an operativer Kontinuität in Luxemburg aufrechterhalten soll, wobei die Berichts- und Verantwortungslinien gegenüber der CSSF und den Anlegern beibehalten werden. AXA IM Paris soll in der Tat weiterhin seine langjährige Präsenz in Luxemburg nutzen und die lokalen luxemburgischen Teams sollen weiterhin die Hauptansprechpartner für die CSSF und die lokalen Anbieter sein, und den Anlegern bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Die im Zusammenhang mit dieser Umstrukturierung anfallenden Kosten werden von AXA IM Paris getragen.

Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft infolge der Verschmelzung im Prospekt und in den KIIDs der Teilfonds sowie gegebenenfalls den PRIIPS-KIDs an allen relevanten Stellen zu berücksichtigen.

Diese Änderung wird keine wesentlichen Auswirkungen auf Ihr Investment haben und bringt keine Erhöhung der Gebühren mit sich. Sie wird am 28. Februar 2023 wirksam.

2. Abbildung der Umbenennung von Master-Teilfonds bestimmter Teilfonds

Der Master-Teilfonds AXA WORLD FUNDS – Evolving Trends des Feeder-Teilfonds AXA WORLD FUNDS II – Evolving Trends Equities sowie der Master-Teilfonds AXA WORLD FUNDS – Europe Opportunities des Feeder-Teilfonds AXA WORLD FUNDS II – European Opportunities Equities wurden umbenannt.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Prospekt und die KIIDs sowie gegebenenfalls die PRIIPs-KIDs zu aktualisieren, damit sie den neuen Namen der umbenannten Master-Teilfonds entsprechen.

3. Aufnahme einer Klausel zur Bekämpfung der Geldwäsche

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den folgenden Wortlaut bezüglich der Klausel zur Bekämpfung der Geldwäsche in den allgemeinen Teil des Prospekts aufzunehmen und die bestehende Klausel zu streichen, um den jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche Rechnung zu tragen:

*„Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Registerstelle müssen die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, unter anderem insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung (das „**AML-Gesetz**“) und die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in ihrer jeweils geltenden Fassung (zusammen, die „**AML/CFT-Vorschriften**“). Die AML/CFT-Regeln verlangen von der SICAV, dass sie auf risikosensitiver Basis die Identität der Anleger (sowie die Identität der beabsichtigten*

wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, falls es sich nicht um die Anleger selbst handelt) und die Herkunft der investierten Gelder, die Quelle der Mittel und gegebenenfalls die Quelle des Vermögens feststellt und überprüft und die Geschäftsbeziehung laufend überwacht. Die Identität der Anleger sollte anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle überprüft werden. Die Anleger müssen der Registerstelle je nach ihrer Art und Kategorie die im Antragsformular aufgeführten Informationen zur Verfügung stellen.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Registerstelle sind verpflichtet, geeignete Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzurichten und alle Unterlagen anzufordern, die sie für erforderlich halten, um die Identität und das Profil eines bestimmten Anlegers, die Art und den beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung, sowie die Herkunft der Zeichnungserlöse festzustellen und zu überprüfen. Die Registerstelle (und gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft) ist berechtigt, zusätzliche Informationen anzufordern, bis sie hinreichend davon überzeugt ist, dass sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Anlegers kennt, um die AML/CFT-Vorschriften einzuhalten, und darüber hinaus kann eine Bestätigung angefordert werden, um die Inhaberschaft eines Bankkontos zu überprüfen, von dem oder auf das Geldzahlungen geleistet werden. Darüber hinaus ist jeder Anleger verpflichtet, die Registerstelle zu benachrichtigen, bevor sich die Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen ändert.

Wenn die Zeichnung von Anteilen indirekt über Vermittler erfolgt, die im Namen Dritter investieren, können die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Registerstelle sich auf die von diesen Vermittlern durchgeführten Maßnahmen zur Identifizierung und Überprüfung der Kunden unter den in Art. 3-3 des AML-Gesetzes berufen. Diese Bedingungen setzen insbesondere voraus, dass die Vermittler Sorgfaltspflichten zu Kunden und Aufbewahrungspflichten erfüllen, die denen des Gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäsche entsprechen, und dass sie von einer zuständigen Aufsichtsbehörde in einer Weise beaufsichtigt werden, die mit diesen Vorschriften vereinbar ist. Diese Vermittler sind verpflichtet, der Registerstelle (i) Informationen über die Identität des/der zugrunde liegenden Anleger(s), der in seinem/ihrem Namen handelnden Personen und der wirtschaftlichen Eigentümer, (ii) relevante Informationen über die Herkunft der Mittel und (iii) auf Verlangen der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich Kopien der in den jeweiligen Zeichnungsanträgen näher bezeichneten Unterlagen über die Sorgfaltspflicht zu Kunden zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers (und gegebenenfalls aller wirtschaftlichen Eigentümer) verwendet werden können.

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft haben Verträge mit mehreren Vertriebsstellen geschlossen, die eventuell wiederum Verträge mit Untervertriebsstellen abschließen, in denen sich die Vertriebsstellen verpflichten, als Finanzvermittler für Anleger, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen, zu handeln oder solche zu benennen. In dieser Eigenschaft können die Vertriebsstellen im Namen einzelner Anleger Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen von Anteilen namens des Finanzintermediärs vornehmen und die Eintragung dieser Vorgänge in das Anteilinhaberregister der SICAV im Namen des Finanzintermediärs beantragen. In diesem Fall führt der Finanzintermediär bzw. die Vertriebsstelle seine/ihre eigenen Aufzeichnungen und stellt dem Anleger individuelle Informationen über seine/ihre Anteilsbestände zur Verfügung.

Wenn die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Registerstelle ihren Verpflichtungen gemäß den AML/CFT-Regeln nicht nachkommen, kann dies zu Verzögerungen bei Zeichnungs- oder Umtauschanträgen oder zu deren Ablehnung und/oder zu Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen oder Dividendenzahlungen führen. Eine Haftung für Zinsen, Kosten oder Ausgleichsleistungen wird nicht übernommen. Wenn Anteile ausgegeben werden, können diese erst dann zurückgenommen oder umgewandelt werden, wenn die Registrierung vollständig abgeschlossen ist und die entsprechenden Unterlagen über die Geschäftsbeziehung vorliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt eine spezifische Due-Diligence-Prüfung und eine regelmäßige Überwachung durch und wendet Vorsichtsmaßnahmen sowohl auf der Passiv- als auch auf der Aktivseite der Bilanz an (d. h., auch im Zusammenhang mit Investitionen/Desinvestitionen der Teilfonds) in Übereinstimmung mit Artikel 3(7) und 4(1) des AML-Gesetzes an.

Gemäß Artikel 3(7) und 4(1) des AML-Gesetzes ist die SICAV auch verpflichtet, Vorsorge in Bezug auf die Vermögenswerte der Teilfonds zu treffen. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet anhand eines risikobasierten Ansatzes, inwieweit das Angebot der Anteile und Dienstleistungen potenzielle

Schwachstellen für die Platzierung, Verschleierung oder Einschleusung von Erlösen aus Straftaten in das Finanzsystem aufweist.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 19. Dezember 2020 betreffend die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten, muss die Anwendung internationaler Finanzsanktionen von jeder luxemburgischen natürlichen oder juristischen Person, sowie von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die im oder vom luxemburgischen Hoheitsgebiet aus tätig ist, vollzogen werden. Bevor die Teilfonds in Vermögenswerte investieren, muss die Verwaltungsgesellschaft daher zumindest sicherstellen, dass der Name dieser Vermögenswerte oder des Emittenten mit den Ziellisten für Finanzsanktionen abgeglichen wird.“

4. Aufnahme einer besonderen Angabe in die Vergütungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft

Im Hinblick auf die Bestimmungen der ESMA-Fragenkatalog zur Anwendung der OGAW-Richtlinie (ESMA34-43-392) hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Abschnitt „Vergütungsgrundsätze“ des Prospekts, durch die Aufnahme von Angaben über die von der Verwaltungsgesellschaft gewährten Rabatte, zu aktualisieren.

Diese Aktualisierung stellt keine Änderung der Grundsätze dar, sondern dient lediglich der Transparenz.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die folgenden Angaben in den Abschnitt „Vergütungsgrundsätze“ des Prospekts aufzunehmen:

„Zahlung von Anreizen und Rabatten:

Im Rahmen ihrer Geschäftsentwicklungspolitik kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Kontakte zu verschiedenen Finanzintermediären zu knüpfen, die ihrerseits mit Kundensegmenten in Verbindung stehen, die in die Fonds der Verwaltungsgesellschaft investieren könnten. Die Verwaltungsgesellschaft wendet strenge Auswahlkriterien für ihre Partner an und legt die Bedingungen für deren (einmalige oder laufende) Vergütung fest, die entweder auf der Grundlage eines Pauschalbetrags oder im Verhältnis zu den erhaltenen Verwaltungsgebühren berechnet wird, um die langfristige Stabilität der Beziehung zu wahren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, je nach wirtschaftlichen Interessen, Rabatte direkt an die Anleger gewähren. Rabatte werden verwendet, um die Gebühren oder Kosten der betreffenden Anleger zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie aus der von der Verwaltungsgesellschaft bezogenen Vergütung gezahlt werden und somit keine zusätzliche Belastung für die GESELLSCHAFT darstellen und auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden.

Weitere Informationen finden Sie in dem auf der Website <https://www.axa-im.fr/informations-importantes> abrufbaren Dokument „Vergütungen für den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen und Anreize für bestimmte Inhaber“.

5. Bestellung einer unterbevollmächtigten Stelle für Wertpapierleihe und Rückkäufe

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, entsprechend den lokalen Zulassungsanforderungen, AXA Investment Managers GS als Wertpapierleihgeber und Rücknahmestelle zu gestatten, AXA Investment Managers IF für bestimmte Aufgaben unterzubevollmächtigen.

Daher hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Unterabschnitt „A. Allgemeines“ des Abschnitts „Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ im allgemeinen Teil des Prospekts entsprechend zu ändern.

6. Aktualisierung der Angaben zum Bestand an Barmitteln und zu den Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds und Bankeinlagen

In Übereinstimmung mit dem CSSF-Fragenkatalog zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Angaben zum Engagement in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds und Bankeinlagen aus Gründen der Transparenz zu verbessern und gegebenenfalls den entsprechenden

Abschnitt in den teilfondsspezifischen Ergänzungen zu ändern (ohne die Anlagestrategie tatsächlich zu ändern).

Diese Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Portfoliozusammensetzung, das Risikoprofil oder die Gebühren dieser Teilfonds haben.

7. Beschränkungen für Investments in gedeckte Schuldverschreibungen

Auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/965/EG und 2014/59/EU (die so genannte „Pfandbriefrichtlinie“), die im Gesetz von 2010 umgesetzt wurde, wurde eine Überarbeitung des Prospekts durchgeführt, um dem Ziel der Pfandbriefrichtlinie und des daraufhin geänderten Gesetzes von 2010 zu entsprechen und weitere Angaben entsprechend den neuen Vorschriften und Anforderungen zu erteilen, die für ab dem 8. Juli 2022 ausgegebene gedeckte Schuldverschreibungen gelten.

Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, den Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des allgemeinen Teils des Prospekts durch die Aufnahme einer Angabe in Bezug auf Anlagen in gedeckte Schuldverschreibungen ein- und desselben Emittenten zu aktualisieren, um die Richtlinie bzw. das Gesetz von 2010 über gedeckte Schuldverschreibungen zu erfüllen.

8. Verschiedenes

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, eine begrenzte Anzahl kleinerer Änderungen, Modifizierungen, Klarstellungen, Korrekturen, Anpassungen und/oder Aktualisierungen vorzunehmen, u. a. eine Aktualisierung der Verweise und eine Anpassung der Begriffsbestimmungen, insbesondere das Folgende:

- Aktualisierung des Prospekts bezüglich des Inhaltsverzeichnisses
- Aktualisierung der Adressaten von „Anfragen und Beschwerden“
- Infolge der zum 1. Oktober 2022 erfolgten Verschmelzung von BNP Paribas Securities Services auf BNP Paribas S.A. wird die Änderung umgesetzt, wonach BNP Paribas S.A. die Rolle von BNP Paribas Securities Services als Facility Agent der Gesellschaft in Frankreich übernimmt
- Redaktionelle Klarstellung in Bezug auf den Zweck des Einsatzes von Derivaten zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds „North American Equities“, ohne Änderungen hinsichtlich der aktuellen teilfondsspezifischen Ergänzung.

* *

Abgesehen von der Umstrukturierung und dem Wechsel der Verwaltungsgesellschaft wird der Prospekt unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben genannten Änderungen am 1. Januar 2023 in Kraft treten und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

* *

Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente auf Wunsch am Sitz der deutschen Informationsstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main kostenlos und in Papierform erhältlich.

Der Prospekt, der die in diesem Schreiben erwähnten Änderungen berücksichtigt, wird am eingetragenen Geschäftssitz der Sicav erhältlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
AXA World Funds II

ANHÄNGE:

Anhang 1 – Liste der Klassifizierung in 2 Haupt-ESG-Kategorien

Anhang 2 – Wichtigste Aktualisierungen der teilfondsspezifischen Ergänzungen infolge der Umsetzung von SFDR-Level II

ANHANG 1
Liste der Klassifizierung von 2 Haupt-ESG-Kategorien

Artikel-8-Produkte, die im „Significantly Engaging Approach“ der AMF liegen				
Gekennzeichnet mit einem Mindestanteil nachhaltiger Anlagen von >10 %	Gekennzeichnet mit einem Mindestanteil nachhaltiger Anlagen von >50 %	Artikel 8 ohne Mindestanteil nachhaltiger Anlagen und ohne Etikettierung	Artikel 8 mit einem Mindestanteil nachhaltiger Anlagen von >10 % und ohne Kennzeichnung	Artikel 8 mit einem Mindestanteil nachhaltiger Anlagen von >50 % und ohne Kennzeichnung
entfällt	entfällt	entfällt	AXA WORLD FUNDS II – Evolving Trends Equities	entfällt

Andere Artikel-8-Produkte („Non-RI“ oder „Non-Significantly Engaging“)	
Andere Artikel-8-Produkte ohne Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Andere Artikel-8-Produkte mit Mindestanteil nachhaltiger Anlagen >10 %
entfällt	AXA WORLD FUNDS II – European Opportunities Equities
entfällt	AXA WORLD FUNDS II – North American Equities

ANHANG 2

Wichtigste Aktualisierungen der teilfondsspezifischen Ergänzungen infolge der Umsetzung von SFDR-Level II:

I. „Significantly engaging“ gemäß Artikel 8 (bei Feeder-Fonds sind diese Beschreibungen als durch ihre Master-Teilfonds geltend zu verstehen)

Ziel	Streben nach [<i>finanzielles Ziel</i>] und Anwendung eines ESG-Ansatzes.
Strategie	<p><i>[Keine Änderung der Finanzstrategie. Streichung aller ESG-Angaben und Ersatz durch die folgenden Absätze:]</i></p> <p>Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er in Wertpapiere investiert, die gute Praktiken in Bezug auf das Management ihrer Umwelt-, Governance- und Sozialpraktiken („ESG“) umgesetzt haben.</p> <p>Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale stehen im entsprechenden SFDR-Anhang des Teilfonds zur Verfügung.</p>

II. Andere Artikel-8-Produkte („non-RI oder non-significantly engaging“) (bei Feeder-Fonds sind diese Beschreibungen als durch ihre Master-Teilfonds geltend zu verstehen)

Ziel	<i>Keine Änderung (kein Verweis auf ESG)</i>
Strategie	<p><i>[Keine Änderung der Finanzstrategie. Streichung aller ESG-Angaben und Ersatz durch die folgenden Absätze:]</i></p> <p>Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale.</p> <p>Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale stehen im entsprechenden SFDR-Anhang des Teilfonds zur Verfügung.</p>